



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0450

Der Oberbürgermeister

II/20-201-1

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.07.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

3. Änderung der Satzung zur Festsetzung des Steuerhebesatzes für die Gewerbesteuer

Beschlussentwurf:

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Steuerhebesatzes für die Gewerbesteuer wird in der als Anlage 1 der Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.

gezeichnet:

Hebbel

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☒ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:** Achim Krings ☎ 20 12

Die Ansätze der Gewerbesteuer belaufen sich auf Basis der geplanten Anpassungen der Hebesätze für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 wie folgt:

Jahr 2027:	170.000.000 €
Jahr 2028:	180.000.000 €
Jahr 2029:	207.140.000 €

Siehe hierzu auch Vorlage Nr. 2026/0300.

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Inhaltlich wird auf den Haushaltsbegleitbeschluss (Antrag Nr. 2026/0443, Punkt 3 - Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes) der Fraktionen CDU und SPD sowie der Gruppe FDP zur Vorlage Nr. 2026/0300 verwiesen. Da dieser vom Finanzausschuss dem Rat zum Beschluss vorgeschlagen wurde, wird von der Verwaltung über diese Vorlage die daraus resultierende Satzung vorgelegt.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer erhöht sich demnach ab dem Jahr 2027 wie folgt:

	<u>Hebesatz alt</u>	<u>Hebesatz neu</u>
2027	250 %	280 %

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Da der Haushaltsbegleitbeschluss vom 26.06.2026, Antrag Nr. 2026/0443 der Fraktionen CDU und SPD sowie der Gruppe FDP zur Vorlage Nr. 2026/0300, der Verwaltung erst kurzfristig vorgelegt worden ist, konnte eine frühzeitigere Erstellung der Vorlage nicht erfolgen. Eine Beschlussfassung in der Ratssitzung am 13.07.2026 ist insbesondere im Hinblick auf die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde notwendig.

Anlage/n:

Anlage 1 - 3. Änderungssatzung Gewerbesteuerhebesatz

Satzung vom zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Steuerhebesatzes für die Gewerbesteuer in der Stadt Leverkusen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2019 (GV. NRW. S. 90), und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes 1999 (GewStG 1999) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, ber. S. 1491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am fol-gende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Die o. g. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird ab dem Kalen-derjahr 2027 auf **280 v. H.** festgesetzt.

II. Inkrafttreten:

§ 2

Die Hebesatzerhöhung nach § 1 tritt am 01.01.2027 in Kraft.